

Antrag auf Feststellung der Fortgeltung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf eine geänderte Tätigkeit

Rechtsanwaltskammer Freiburg

Eisenbahnstr. 66

79098 Freiburg

Anlagen:

- Original/Ausfertigung oder öffentlich begl. Ablichtung des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- Tätigkeitsbeschreibung zur geänderten Tätigkeit, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben

Name	Vorname	
Geburtsname	Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	Geburtsort	
Sozialversicherungsnummer	Freiwillige Angabe: erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer (auch mobil):	
	E-Mail-Adresse:	
Meine Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber an bestehender Kanzlei hat sich geändert:		
Kanzlei (Firma / Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:	
	Telefax:	
	E-Mail-Adresse:	

Ich beantrage die Feststellung, dass die bestehende Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die geänderte Tätigkeit im bestehenden Arbeitsverhältnis umfasst.

- Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 250 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Freiburg

IBAN: DE97 6005 0101 7438 5046 14 **BIC:** SOLADEST600

Verwendungszweck: Erstreckungsantrag *Nachname, Vorname*

überwiesen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Tätigkeitsbeschreibung

als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

Vor- und Nachname	
I. Angaben zur Tätigkeit	
Beginn <i>(Datum)</i>	
Arbeitgeber <i>(bitte vollen Namen / volle Firma)</i>	
Adresse <i>(zugleich Kanzleisitz)</i>	
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.	Registernummer
Funktionsbezeichnung	
II. Fachliche Unabhängigkeit	
<p>Herr / Frau wird bei der Gesellschaft / in der Organisationseinheit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt.</p> <p>Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO wird vertraglich und tatsächlich gewährleistet.</p> <p>Er / Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen.</p> <p>Ihm / Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er / sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich.</p> <p>Er / Sie ist im Rahmen der von ihm / ihr zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen.</p> <p>Entgegenstehende vertragliche Regelungen werden hiermit aufgehoben.</p>	
III. Merkmale der Tätigkeit	
Tätigkeitsbeschreibung allgemein	

--

Die Tätigkeit beinhaltet folgende **anwaltliche Tätigkeiten**:

Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten
§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO

--

Die Erteilung von Rechtsrat
§ 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO

Die Ausrichtung der Tätigkeit auf
die Gestaltung von
Rechtsverhältnissen,
insbesondere durch das
selbständige Führen von
Verhandlungen, oder auf die
Verwirklichung von Rechten
§ 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO

Die Befugnis zu
verantwortlichem Auftreten nach
außen
§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO

IV. Vertragsänderung

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II. und III. gemachten Angaben sind zutreffend und werden Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Unternehmen / Verband)

Funktion des / der Zeichnenden:

.....
(Stempel des Unternehmens)

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Hinweise

**für Anträge auf Feststellung der Fortgeltung einer bestehenden Zulassung
als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf
eine geänderte Tätigkeit im bisherigen Arbeitsverhältnis**

I. Antragstellung

Der Antrag auf Feststellung der Fortgeltung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt auf eine geänderte Tätigkeit ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der

**Rechtsanwaltskammer Freiburg
Eisenbahnstr. 66
79098 Freiburg**

zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Original/Ausfertigung oder öffentlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
- b) Von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikusrechtsanwaltstätigkeit (siehe Vordruck)
- c) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)

Die Rechtsanwaltskammer Freiburg erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung der Fortgeltung einer bestehenden Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr von 250 €. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 1 Nr. 2b, § 2 Abs. 1, § 3 iVm Nr. 1.7 des Gebührenverzeichnisses der [Satzung der Rechtsanwaltskammer Freiburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren](#)).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Freiburg

IBAN: DE97 6005 0101 7438 5046 14 BIC: SOLADEST

Verwendungszweck: Zulassungsantrag *Nachname, Vorname*

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7, §§ 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Soweit Verfahren geführt werden (z.B. Ermittlungs- oder Strafverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

II. Verfahren

Die Feststellung der Fortgeltung einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt¹ kann nur erfolgen, wenn die bestehende Zulassung eine Tätigkeit erfasst, gegenüber der keine wesentlichen Änderungen erfolgt sind. Die geänderte Tätigkeit muss also weiterhin zulassungsfähig sein. Die geänderte Tätigkeit muss alle vier Kriterien des § 46 Abs. 3 BRAO erfüllen und die fachliche Unabhängigkeit im Sinne des § 46 Abs. 4 BRAO vertraglich und tatsächlich gewährleistet sein.

¹ Wir verwenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur eine Form, gemeint sind alle Formen (m/w/d).

Ein Arbeitgeberwechsel ist nach BGH AnwZ (Bfng) 49/19 vom 21.04.2020 kein Fall der Erstreckung, sondern erfordert eine erneute Zulassung, auch wenn eine zeitliche Kontinuität gegeben ist.

Weiter ist zu beachten, dass eine Feststellung der Fortgeltung einer bestehenden Zulassung nicht erfolgen kann, wenn Ihre Tätigkeit nicht auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers im Sinne des § 46 Abs. 5 BRAO beschränkt ist. Zu diesen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers zählen auch die in § 46 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 BRAO aufgezählten Konstellationen. Wenn Sie aber vor dem 01.08.2022 als Syndikusrechtsanwalt außerhalb dieser Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers tätig werden, ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu versagen und ist eine einmal erteilte Zulassung möglicherweise auch zu widerrufen.

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Regelmäßig erfolgt die Anhörung erst und nur dann, wenn der Vorstand die Erstreckung beabsichtigt, da nach unserer Auffassung die Rentenversicherung nur zu beteiligen ist, wenn Rechte der Deutschen Rentenversicherung betroffen sein können.

Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Feststellungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zugestellt wird und für beide Seiten rechtsmittelfähig ist. Gegen die Entscheidung findet zunächst das Vorverfahren nach § 68 VwGO vor dem Vorstand statt, danach die Anfechtungs- bzw. Anfechtungs- und Verpflichtungsklage zum Anwaltsgerichtshof (AGH).

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind § 7, § 27, §§46 ff. BRAO.

IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Im Falle der Feststellung des Fortbestehens einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt wirkt die Zulassung auch mit Blick auf eine einmal erteilte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Freiburg fort. Sofern hieran Zweifel bestehen, kontaktieren Sie bitte die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Alle Anträge, die Ihre Sozialversicherungspflichten betreffen, sind bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Um etwaige Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt freiwillig und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens in einem etwaigen Verfahren auf Befreiung und/oder rückwirkende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Entspricht die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht der im Vertrag beschriebenen und damit der Beschäftigung, für die eine Zulassung erfolgt, droht dem Arbeitgeber bei Kenntniserlangung der Regress der Sozialversicherung auch für mehrere Beitragsjahre zurück, dem Arbeitnehmer der Regress im Rahmen des § 28g SGB IV.